

Prof. Dr. Johannes Münder | Prof. Dr. Barbara Kavemann

SEXUELLE ÜBERGRIFFE IN DER SCHULE

ERWEITERTE AUFLAGE » 2010



Leitfaden

für Schulleitungen, Schulaufsicht
und Kollegien zur Wahrung des
sexuellen Selbstbestimmungsrechts
von Schülerinnen und Schülern



Schulische Prävention
von sexuellem Missbrauch
an Mädchen und Jungen

Institut
für Qualitätsentwicklung
an Schulen
Schleswig-Holstein



Prof. Dr. Johannes M \ddot{u} nder | Prof. Dr. Barbara Kavemann

SEXUELLE ÜBERGRIFFE IN DER SCHULE

ERWEITERTE AUFLAGE » 2010

Leitfaden für Schulleitungen,
Schulaufsicht und Kollegien zur
Wahrung des sexuellen
Selbstbestimmungsrechts von
Schülerinnen und Schülern

IMPRESSUM



Herausgeber

PETZE-Institut für Gewaltprävention

Dänische Straße 3–5

24103 Kiel

T (0431) 911 85

F (0431) 927 09

www.petze-kiel.de

petze.kiel@t-online.de

Erstherausgeberin

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule, Jugend und

Berufsbildung

Redaktion

Gudrun Liebherz

Dorothee Kramer

Ursula Schele

Titelbild

Pia Zeiher, Kiel

Gestaltung

Marion Jahnke, Molfsee

Auflage

3.000 | September 2010

Druck

A.C. Ehlers

ISBN

978-3-9809659-2-4

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieses Druckwerks bedarf – soweit das Urheberrecht nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt – der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Herausgeberin.

*Wir danken dem
Verein Wendepunkt für die
Zuarbeit zu Kapitel 7.*

Mit „petzen“ wird allgemein etwas Negatives assoziiert, „petzen“ ist jedoch oft ein berechtigter Hilferuf und die Aufdeckung tatsächlicher sexueller Übergriffe. Wesentliche Merkmale sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen sind die Ausnutzung eines Macht-, Autoritäts- und/ oder Vertrauensverhältnisses, die systematische Planung durch den Täter und ein oft existenzbedrohlicher Geheimhaltungsdruck. **Warum Petze?**

Schulen spiegeln gesellschaftliche Verhältnisse wider, welche u.a. auch sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch begünstigen. Etwa jedes vierte Mädchen und jeder achte Junge wird im Laufe von Kindheit und Jugend Opfer sexualisierter Gewalt.

Schulen verfestigen einerseits Herkömmliches, denn die Menschen, die sich hier aufhalten, tragen ihre Rollenbilder, ihre Wert- und Moralvorstellungen in diese Institution. Schulen sind andererseits aber auch wesentlicher Sozialisationsfaktor. Hier besteht die Chance, wünschenswerte gesellschaftliche Veränderungen zu initiieren und jenen Faktoren zu begegnen, die gesundheitsschädigend und zerstörerisch wirken können, denn wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass der psychische und physische Schaden für die von sexueller Gewalt Betroffenen groß ist.

Die öffentliche Thematisierung von Erscheinungsformen und Auswirkungen sexualisierter Gewalt hat in holländischen und amerikanischen Schulen dazu geführt, dass die Sensibilität für das Thema und die Bereitschaft der Betroffenen, sich zur Wehr zu setzen, deutlich gestiegen sind.

Wir hoffen, dass mit Hilfe dieses Leitfadens der Umgang mit den verschiedenen Formen sexuell diskriminierender Verhaltensweisen im Bereich der Schule erleichtert wird und ein verstärkter Austausch über das immer noch schwierige Thema stattfindet.

Prävention von sexualisierter Gewalt muss vielschichtig realisiert werden. Sie kann sich nicht auf ein Programm beschränken, sondern zeigt sich in einer Erziehungshaltung, die sexualisierte Gewalt wahrnimmt und zum Abbau jeglicher Formen beiträgt. Jedes Präventionsengagement ist umso erfolgreicher, je intensiver die Präventionsprinzipien in den gesamten Schulalltag integriert und je konkreter sie zum Bestandteil des Schulalltages werden. Dabei ist einerseits eine Bestärkung wünschenswerter Verhaltensweisen, andererseits eine klare Regelung in Bezug auf sexualisierte Grenzverletzungen und Gewaltvorkommnisse von großer Bedeutung. Die Glaubwürdigkeit von Präventionsinhalten erweist sich darin, wie innerhalb der Schule mit sexuellen Übergriffen, diskriminierenden Bemerkungen und Belästigungen umgegangen wird. Denn oft wird sexualisierte Gewalt verharmlost oder die Verantwortung verdreht: In dem Maße, in dem Opfer zu Tätern umgedeutet werden, ist es dem Betrachter möglich, sich zu distanzieren. Eine Tabuisierung des Themas trägt zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen bei.

Dieser Leitfaden will verantwortungsbewussten Schulleitungen, Gleichstellungsbeauftragten und Beratungslehrerinnen Informationen, Unterstützung und Anregungen geben, das Thema in der Schule zu enttabuisieren und zu implementieren. Mädchen und Jungen sollen in der Schule einen Ort finden, wo darauf geachtet wird, dass sie ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung selbstverständlich wahrnehmen und sich gegen unerwünschte Überschreitungen erfolgreich wehren können.

Dorothee Kramer

Ursula Schele

Sexuelle Übergriffe in der Schule kommen in verschiedenen Konstellationen vor. Eine besondere Problematik ist gegeben, wenn Schülerinnen und Schüler sexuellen Übergriffen durch Lehrkräfte ausgesetzt sind. Schutz und individuelle Hilfe für betroffene Schülerinnen und Schüler werden vielfach dadurch erschwert, dass Übergriffe durch Lehrkräfte ein Tabuthema in den Kollegien sind. Es muss damit gerechnet werden, dass das Erheben solcher Vorwürfe spontan Empörung auslöst, eventuell richten sich die Beschuldigungen gegen ein langjähriges Mitglied des Kollegiums, dessen Arbeit geschätzt wird. Das vorgeworfene Verhalten wird vielfach als unvorstellbar angesehen werden. Die Gefahr ist groß, dass ohne Klärungsversuch die Verdachtsmomente sofort für abwegig erklärt werden oder es umgekehrt vorschnell zur Verurteilung einer Person kommt und sich das Kollegium durch unterschiedliche Parteinahme entzweit. Vorwürfe wegen sexueller Übergriffe, die gegen Lehrkräfte erhoben werden, stellen von daher hohe Anforderungen an die Kompetenz der verantwortlichen Funktionsträger, zumal sexuelle Übergriffe selten eindeutig und unzweifelhaft nachgewiesen werden können und auch eine Abgrenzung von unangemessenem Verhalten und Missbrauch und damit die Entscheidung über eine problemangemessene Reaktion nicht immer einfach ist.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich in erster Linie an Schulleitungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schulaufsicht und Schulberatung. Er soll dazu beitragen, die Handlungskompetenz zu erweitern, und zur multiprofessionellen Kooperation anregen. Anlass für die Herausgabe dieses Leitfadens waren wiederholte Vorfälle des Verdachts auf sexuelle Übergriffe an Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte und die Schwierigkeiten, sich im konkreten Fall auf eine Vorgehensweise zu verständigen, die der Klärung dient und unnötige Belastungen vermeidet. Der Leitfaden bietet eine erste Orientierungshilfe, indem Empfehlungen für den Umgang mit diesem schwierigen Thema gegeben werden, damit im konkreten Fall annehmbare Lösungen erarbeitet werden können, weitere sexuelle Übergriffe verhindert werden und betroffene Schülerinnen und Schüler die notwendige Unterstützung erhalten.

Der Leitfaden kann darüber hinaus auch als Impuls verwendet werden, um beispielsweise im Rahmen einer Lehrerkonferenz Sensibilität dafür zu schaffen, in welchen Fällen individuelles Verhalten, das subjektiv gegebenenfalls als „normal“ angesehen wird, von anderen als sexuell belästigend empfunden wird. Zu einer solchen Konferenz können auch Vertreterinnen bzw. Vertreter von Beratungseinrichtungen eingeladen werden. Bei dieser Gelegenheit kann im Kollegium frei vom Druck bereits vorliegender Verdachtsmomente gegen Einzelne Einvernehmen darüber erzielt werden, wie mit etwaigen Beschwerden dieser Art umzugehen sei. Zudem kann durch den offenen Umgang mit dem Thema Sexualität in der Schule sexuellen Übergriffen auch präventiv begegnet werden.

Im Anhang dieses Leitfadens finden Sie Hinweise auf Fachliteratur und Beratungseinrichtungen.

Mein Dank gilt Frau Prof. Dr. Barbara Kavemann und Herrn Prof. Dr. Johannes Munder von der Technischen Universität Berlin, die den vorliegenden Leitfaden für die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung erstellt haben.

Gudrun Liebherz

- 1 | **Sexuelle Übergriffe in der Schule » 6**
 - Begrifflichkeit
 - Folgen sexueller Übergriffe
 - Täterstrategien

- 2 | **Welche rechtlichen Regelungen sind von Bedeutung? » 8**
 - Sexuelle Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches
 - Der sexuelle Missbrauch von Kindern
 - Besonderer Schutz bei Erziehungs-, Ausbildungs- und Betreuungsverhältnissen
 - Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses

- 3 | **Was macht es Schülerinnen und Schülern so schwer, sich zu wehren bzw. die Übergriffe durch Lehrkräfte zu benennen? » 11**
 - Machtverhältnis, Schulerfolg
 - Mangelnder Rückhalt durch die Eltern
 - Fehlende Unterstützung der Klasse
 - Ambivalenzen
 - Fehlende Thematisierung von sexualisierter Gewalt im Schulalltag

- 4 | **Beispiel: Wie es so ablaufen kann » 13**
 - Schwierigkeiten und Möglichkeiten

- 5 | **Was kann präventiv von der Schulleitung getan werden? » 15**
 - Spezifische und strukturelle Prävention
 - Fortbildung für das Kollegium
 - Diskussionskultur fördern
 - Kooperation mit Beratungsstellen und professioneller Austausch

- 6 | **Wie sollte auf Übergriffe, Belästigungen oder Missbrauch reagiert werden? » 17**

- 7 | **Sexuelle Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern » 19**
 - Was sind sexuelle Übergriffe?
 - Kriterien zur Planung erforderlicher Interventionen
 - Mögliche Ansprechpartner/innen
 - Regeln zur Selbstbestimmung

- 8 | **Kurzleitfaden bei sexuellem Übergriff in der Schule » 20**

- 9 | **Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen » 22**

- 10 | **Anhang » 26**
 - Fachliteratur
 - Adressen

SEXUELLE ÜBERGRIFFE IN DER SCHULE

Schule ist ein Teil unserer Gesellschaft und so kommen auch hier sexuelle Übergriffe vor. Sie ereignen sich in unterschiedlichen Konstellationen. Im Folgenden geht es um sexuelle Belästigung und sexuellen Missbrauch durch Lehrkräfte gegenüber Schülerinnen und Schülern.

Begrifflichkeit

Unter dem Oberbegriff sexuelle Übergriffe werden hier zum einen der sexuelle Missbrauch und zum anderen die sexuelle Belästigung zusammengefasst.

Als sexueller Missbrauch werden in Anlehnung an die juristische Definition (vgl. unter 2.) sexuelle Handlungen bezeichnet, die Erwachsene bzw. Ältere an Kindern vornehmen, um sich selbst oder die Kinder sexuell zu erregen bzw. zu befriedigen. Es können körperliche Berührungen und Manipulationen, verschiedene Formen des Geschlechtsverkehrs, aber auch nicht-körperliche Handlungen sein, wie z.B. Mädchen und Jungen für pornographische Aufnahmen benutzen oder ihnen pornographisches Material vorführen. Das Macht- und Kompetenzgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern schließt aus, dass Mädchen und Jungen auf gleicher Ebene in die sexuellen Handlungen einwilligen können, Erwachsene nutzen ein strukturelles Machtgefälle aus [Brockhaus/Kolshorn 1993].

Folgen sexueller Übergriffe

Unter sexueller Belästigung sind unerwünschte, aufgedrängte sexuelle Annäherungen jeglicher Art, abfällige sexuelle Anspielungen, sexistische Witze und herabsetzende, sexualisierte Kommentare über Körper oder Verhalten zu verstehen.

Nicht jeder sexuelle Übergriff bedeutet zwangsläufig eine Traumatisierung. Die Folgen sind abhängig von der Nähe zur Person des Missbrauchers/der Missbraucherin, der Dauer des sexuellen Übergriffs und dem Alter der Mädchen und Jungen, ihren Lebensverhältnissen und dem Maß an Unterstützung, das sie erhalten. Sexuelle Übergriffe gegen Mädchen und Jungen finden überwiegend innerhalb von Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen statt und sind meist verbunden mit einem expliziten Schweigegebot, mit Drohungen. Dies kann tief greifende Misstrauensprobleme nach sich ziehen. Die Erfahrung von Kindern, dass ihnen niemand glaubt und sie der Lüge bezichtigt werden oder niemand einschreitet, löst Gefühle von Isolation aus. Die gelernte Verbindung von Sexualität und Gewalt sowie von Wehr- und Rechtlosigkeit bewirkt eine anhaltende Gefährdung [Herman 1994].

Psychische und körperliche Belastungssymptome wie Angstzustände, Schlaflosigkeit, Konzentrations- und Schulprobleme und psychosomatische Beschwerden sind häufig die Folge. Mädchen entwickeln z.B. auch Essstörungen oder unspezifische gynäkologische Beschwerden [Kavemann 1997]. Kennzeichnend für all diese Probleme ist, dass sie unspezifisch sind und keinen sicheren Rückschluss auf erlebte sexualisierte Gewalt erlauben. Die Auswirkungen können sich chronifizieren und auch das Erwachsenenleben dauerhaft beeinträchtigen, wenn keine soziale Unterstützung, keine Beratung und Hilfe angeboten werden.

Täterstrategien

Sexuelle Übergriffe passieren nicht aus Versehen und sind kein Zufall. Aus der internationalen Täterforschung [Bullens 1997] liegen Erkenntnisse darüber vor, wie geplant der sexuelle Missbrauch in die Wege geleitet wird. Der Beginn der Übergriffe ist von den betroffenen Mädchen und Jungen oft nicht genau zu benennen, weil die sexuellen Handlungen schleichend eingeleitet werden. Am Anfang steht die Intensivierung der Beziehung, die in der Fachliteratur „Grooming-Prozess“ genannt wird [Wyre 1997]. Meistens stellt sich die missbrauchende Lehrkraft als die einzige Person im Leben des Kindes oder Jugendlichen dar, die ihre wirklichen Sorgen und Nöte versteht und an ihnen Interesse hat. Die Versprechungen des Lehrers/der Lehrerin sind für Schülerinnen und Schüler nicht nachprüfbar; die Lehrkraft ist eine Autoritätsperson, die beson-

deres Flair dadurch erhält, dass sie sich persönlich und scheinbar gleichberechtigt zuwendet. Haben die sexuellen Übergriffe begonnen, sind die Mädchen oder Jungen in der Regel leicht in die Geheimhaltung einzubinden, da sie sich bereits darin verstrickt fühlen.

Lehrer, die sexuellen Missbrauch planen, schaffen uneindeutige, sexualisierte Situationen, geben ihre professionelle Distanz auf, isolieren Mädchen bzw. Jungen in einer Sündenbock-, Opfer- oder Sonderrolle und sorgen auf diese Weise dafür, dass sie selbst unbehelligt bleiben. An einigen Beispielen soll im Folgenden gezeigt werden, wie Lehrkräfte ein sexualisiertes Klima im Umgang mit Schülerinnen bzw. Schülern herstellen. Hier fangen Übergriffe an.

Eine Strategie der Lehrer kann darin bestehen, Mädchen herauszugreifen, zu schikanieren, zu blamieren. In der Wahl ihrer Mittel sind einige nicht zimperlich.

- » » » Ein Sportlehrer sagt zu einer Schülerin: „Du sollst hier nicht den Boden bumsen, sondern Liegestütze machen“. Zu einer türkischen Schülerin, die die Übung nicht schafft, sagt er: „Wir sind hier nicht im türkischen Puff.“ Als eine Schülerin Mühe hat, bei einer Übung unter einer Bank durchzukriechen, weist er sie zurecht: „Schieb nicht immer alles auf deine großen Titten.“
- » » » Ein Lehrer reagiert auf störendes oder in seinen Augen unangemessenes Verhalten von Schülerinnen und Schülern mit Bemerkungen wie: „Du Wichser“, „notgeile Tussies“, „Benimm dich nicht wie eine Sacklaus“ usw.
- » » » Eine andere Strategie ist die Bevorzugung oder das Vorspiegeln einer „besonderen“ Beziehung zu Schülerinnen.
- » » » Ein Lehrer nötigt Mädchen seiner Klasse, im Musikunterricht mit ihm Lambada zu tanzen.
- » » » Ein Lehrer wirft seiner Lieblingsschülerin im Unterricht Handküsse zu und nennt sie „mein Schätzchen“.
- » » » Ein Lehrer bietet kostenlosen Nachhilfeunterricht für einzelne jugendliche Schülerinnen oder Schüler an und führt ihn bei sich zu Hause durch. Schülerinnen erzählen in der Schule, sie seien bei ihm zu Hause im Bett herumgehopt und er sei nicht dagegen eingeschritten.
- » » » Ein Lehrer schließt sich mit zwei Schülerinnen in der großen Pause im Klassenzimmer ein.
- » » » Ein Lehrer lässt bevorzugte jugendliche Schülerinnen wissen, welches seine Stammkneipe ist, und lädt sie zu Cola und Pizza ein, wenn sie dort vorbeikommen.

[Die Beispiele stammen aus: Remus 1997]

Neben diesem Verhalten werden von Schülerinnen aber auch direkte körperliche Übergriffe berichtet: Lehrer fassen Schülerinnen an die Brust oder zwischen die Beine, wenn sie Hilfestellung im Sportunterricht geben, sie fassen sie an die Brust, wenn sie sich im Unterricht neben sie setzen oder über sie beugen. Sie betreten Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten. Sie verdunkeln den Klassenraum für Filmvorführungen und nehmen sich Kinder auf den Schoß, um sie sexuell zu manipulieren [Enders 1995, S. 259].

Natürlich sind Jungen ebenfalls betroffen: auch sie können Opfer männlicher oder weiblicher Personen werden.

Die letztgenannten Verhaltensweisen sind eindeutig. Schwierig ist die Einschätzung des Verhaltens bei den vorgenannten Beispielen, die als typisch für den „Grooming-Prozess“ vorgestellt wurden. Es ist nicht generell zu verurteilen, dass Lehrkräfte für finanziell schlecht gestellte Schüler und Schülerinnen kostenlose Nachhilfe anbieten. Darauf zu achten ist, ob dieses Angebot generell Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Problemen gemacht wird oder Einzelnen mit dem Ziel einer „besonderen“ Beziehung. Auch die liebevolle Zuwendung und Aufmerksamkeit ist von großer Bedeutung, vor allem für schlecht versorgte und emotional bedürftige Kinder und Jugendliche. Diese aber stellen eine besondere Risikogruppe für sexuellen Missbrauch dar. Bei der Beurteilung des Verhaltens von Lehrkräften verbietet sich schablonenhaftes Denken. Aus Sorge oder Übereifer sollte man nicht in ein anderes, ebenfalls falsches Extrem verfallen: Gewünscht sind nicht distanzierte Bürokraten, sondern engagierte, verantwortliche Lehrkräfte.

WELCHE RECHTLICHEN REGELUNGEN SIND VON BEDEUTUNG?

Hört man das Stichwort „rechtliche Regelungen“, so denkt man zunächst an strafrechtliche Bestimmungen. Das Strafrecht markiert die äußerste Grenze, es trifft Regelungen für die Fälle, in denen Rechtsgüter intensiv verletzt werden. Sexuell unangemessenes Verhalten, sexuelle Belästigung usw. erreichen nicht stets diese Intensität. Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung bleiben allerdings auch bei milderem Schweregrad gleichwohl verboten, da die strafrechtliche Schwelle nicht die maßgebliche Leitlinie für pädagogisches Handeln in der Schule sein kann. Wegen der besonderen schulischen Situation ist bei jedem sexuell unangemessenen Verhalten eine dienstrechtliche Intervention erforderlich, ganz unabhängig davon, ob außerdem eine Strafnorm verletzt ist. Einschlägig ist in diesem Bereich die Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer an allen öffentlichen Schulen im Lande Schleswig-Holstein vom 17. Februar 1950 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 31) mit späteren Änderungen, zuletzt geändert durch Erl. vom 5. Juli 1978 (NBl. KM. Schl.-H. S. 233). Sie legt im § 7 fest:

- (1) Die Schule dient der Erziehung des Kindes zum verantwortlichen freiheits- und ehrliebenden Menschen. Die Mittel der Erziehung müssen diesem Erziehungsziel entsprechen.
- (2) Die körperliche Züchtigung ist an allen öffentlichen Schulen unzulässig. Das Recht der Notwehr und des Notstandes bleibt unberührt.
- (3) Eine wirksame Erziehung zu einem freiheits- und ehrliebenden Menschen wird in keinem Augenblick die Achtung vor der zu erziehenden Persönlichkeit vergessen. Dazu gehört, daß Schimpfworte in der Schule keinen Raum haben. Ein Tadel, welcher ausgesprochen werden muss, darf niemals die Form einer Beschimpfung haben.
- (4) Es ist nicht Aufgabe der Lehrer, Unarten und Vergehen ihrer Schüler, welche außerhalb vorkommen, auf Anforderung des Elternhauses oder einer Behörde durch eine Schulstrafe zu ahnden. Die Anwendung von Erziehungsmitteln und die Verhängung einer Schulstrafe für ein Verhalten außerhalb der Schule sind nur dann zulässig, wenn sie im Interesse der Erziehungsaufgabe der Schule erforderlich sind.

Sexuelle Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches

Von den in §§ 174 bis 184g StGB genannten „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ sind der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB), der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB) und der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) von Bedeutung. In den genannten Bestimmungen taucht der Begriff der sexuellen Handlung auf. Was darunter zu verstehen ist, ist in § 184g StGB definiert:

Hierunter fallen hetero- wie homosexuelle Handlungen. Die Handlung muss auch für außenstehende Dritte einen Bezug zum Geschlechtlichen haben. Nach § 184g StGB müssen die sexuellen Handlungen hinsichtlich des geschützten Rechtsgutes von „einiger Erheblichkeit“ sein. Diese liegt vor, wenn es sich um Handlungen handelt, die nach Art und Intensität nicht mehr sozial akzeptiert werden.

§ 184g StGB Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind; sexuelle Handlungen vor einem Anderen sind nur solche, die vor einem Anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt. Verschiedene Verhaltensweisen sind hier eindeutig: Das Anfassen der Geschlechtsteile über der Kleidung und das Berühren erogener Zonen erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen

einer sexuellen Handlung. Bei anderen Verhaltensweisen hängt es unter anderem davon ab, in welchem Zusammenhang sich diese Handlungen abspielen: Umarmung ist nicht gleich Umarmung, Streicheln ist nicht gleich Streicheln, Küssen ist nicht gleich Küssen. Solche Verhaltensweisen fallen strafrechtlich nicht immer unter § 184g StGB, werden oft aber unangemessenes Verhalten von Lehrkräften darstellen, so dass hierauf von der Schulleitung und ggf. von der Schulaufsicht und Schulberatung mit Interventionen, ggf. auch mit dienstrechtlichen Schritten zu reagieren ist, um eine angemessene pädagogische Situation zu gestalten.

Die §§ 176, 176a und 176b StGB bestrafen den sexuellen Missbrauch von Kindern. Erforderlich ist, dass eine Person sexuelle Handlungen an dem Kind, d.h. eine Person unter 14 Jahren, selbst vornimmt oder von dem Kind an sich vornehmen lässt oder (§ 176 Abs.2 StGB) das Kind dazu veranlasst, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern

§176 Sexueller Missbrauch von Kindern (Gesetzesstand 1. März 2010)

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

Die §§ 176a (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) und 176b (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge) regeln das Mindeststrafmaß in diesen besonders schweren Fällen von Missbrauch.

Liegen Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisse vor, so ist durch § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB die Altersgrenze auf 16 Jahre erhöht. Im schulischen Bereich ist regelmäßig davon auszugehen, dass sowohl bezüglich des Lehrpersonals als auch des sonstigen Schulpersonals (Sozialpädagogen, Hausmeister usw.) ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorliegt.

Besonderer Schutz bei Erziehungs-, Ausbildungs- und Betreuungsverhältnissen

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses

Wenn darüber hinaus die sexuellen Handlungen unter Missbrauch der mit einem solchen Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit geschieht, ist in § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB das Schutzalter auf 18 Jahre heraufgesetzt. Ein solcher Missbrauch liegt in der Ausnutzung der Macht und der Überlegenheit in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis. Dies ist der Fall, wenn die sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis ergebende Überlegenheit bewusst eingesetzt wird, aber auch bei der Ausübung indirekten, psychologischen Drucks, ja, bereits dann, wenn die entsprechenden Lehrpersonen in ihr Verhalten einbeziehen, dass Kinder und Jugendliche sich abhängig fühlen könnten, nichts aufs Spiel setzen wollen und deswegen mit sexuellen Handlungen einverstanden sein könnten.

So ist regelmäßig im Verhältnis Lehrkräfte – Schülerinnen bzw. Schüler von dem Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses auszugehen.

Bezüglich des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung gelten folgende Regelungen des Strafgesetzes (Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I, S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.10.2009 (BGBl. I S. 3214)):

Schutzalter 14 Jahre	§ 176 StGB, § 176a StGB, § 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern (umfassender Schutz)
Schutzalter 16 Jahre	§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
Schutzalter 18 Jahre	§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB	Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses

Der Überblick darüber, was das Strafgesetzbuch in diesem Zusammenhang unter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung versteht, macht deutlich, dass das Strafrecht bei sexuellen Übergriffen nicht immer relevant ist. In der besonderen Situation und Beziehung von Lehrkräften und Kindern und Jugendlichen sind Schulleitung, Schulaufsicht und Schulberatung bereits viel früher bei jeder Art unangemessenen Lehrverhaltens gefordert – pädagogisch, nicht strafrechtlich.

WAS MACHT ES SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN SO SCHWER, SICH ZU WEHREN BZW. DIE ÜBERGRIFFE DURCH LEHRKRÄFTE ZU BENENNEN?

Kinder und Jugendliche lügen nur selten, wenn sie von sexuellem Missbrauch berichten. Sehr viel öfter verschweigen sie, was ihnen angetan wird. Oft aber liegen widersprechende Darstellungen von Schülerinnen bzw. Schülern und betroffener Lehrkraft vor. Dies kann unterschiedliche Gründe haben:

- Vorfälle werden von Schülerinnen bzw. Schülern und Lehrkraft unterschiedlich wahrgenommen. Der Hintergrund ist mangelndes Einfühlungsvermögen von Seiten der Lehrkraft, aber keine missbrauchende Intention.
- Vorfälle werden von Schülerinnen bzw. Schülern und Lehrkraft unterschiedlich geschildert. Der Hintergrund ist:

- » mangelndes Schuldbewusstsein der Lehrkraft bei sexuellen Übergriffen,
- » bewusstes Leugnen oder Vertuschen von Seiten der Lehrkraft bei missbrauchender Intention,
- » im Einzelfall übertriebene oder falsche Darstellungen der Schülerinnen/Schüler, z. B. weil sie die Lehrkraft aus anderen Gründen massiv ablehnen. Es kommt auch vor, dass Kinder ein reales Missbrauchserlebnis auf einen anderen (unschuldigen) Handlungspartner übertragen. Die häufigste Form der Falschaussage von Kindern ist allerdings die fälschliche Rücknahme einer begründeten Beschuldigung.

Die Klärung wird durch verschiedene Faktoren erschwert:

Lehrkräfte verfügen über die Möglichkeit, den Kindern und Jugendlichen bezüglich ihres Schulerfolgs zu schaden bzw. ihnen den täglichen Aufenthalt in der Schule zur Qual zu machen. Auch selbstbewusste Mädchen und Jungen überlegen sehr genau, ob sie gegen die Person vorgehen sollen, die ihre Leistungen zu beurteilen hat.

***Machtverhältnis,
Schulerfolg***

Eltern bewerten den Schulerfolg ihrer Kinder oft sehr hoch. Dies kann dazu führen, dass die Kinder auch bei ihnen keinen Rückhalt finden. Eltern erleben allzu häufig, dass ihre Töchter und Söhne über die Schule klagen, sich vor den Hausaufgaben drücken und die Lehrer „sowieso blöd“ finden. Dass ein Unterschied besteht zwischen diesen wohlbekannten „Beschwerden“ und konkreten Klagen über sexuelle Übergriffe, übersehen Eltern manchmal.

***Mangelnder
Rückhalt durch die
Eltern***

Die genannten Täterstrategien – die Schikane und das Bevorzugen – bereiten den betroffenen Mädchen oder Jungen sowie der ganzen Klasse große Schwierigkeiten zu reagieren. Oft kommt es zu einer starken Polarisierung zwischen denen, die der Meinung sind, man müsse etwas gegen diesen Lehrer unternehmen, und denen, die ihn „toll“ finden. Aber auch wenn die Klasse sich nicht spaltet, erfahren die Betroffenen nur selten Solidarität. Ist die Mehrheit der Klasse mit der Wahl des Opfers einverstanden, z.B. weil ein Mädchen unbeliebt, schwierig oder aus anderen Gründen isoliert ist, dann werden die Mitschülerinnen und Mitschüler ihr keine Unterstützung geben. Wird ein Mädchen von einem Lehrer krass bevorzugt und ungerechtfertigt positiv beurteilt, nimmt ihr das ebenfalls jede Unterstützung der Mitschülerinnen und Mitschüler.

***Fehlende
Unterstützung der
Klasse***

Sexuelle Annäherung durch den Lehrer muss nicht automatisch Widerwillen und Abwehr auf Seiten der Schülerin bzw. des Schülers auslösen, sondern kann auch heißen, dass sie bzw. er sich geschmeichelt oder doch zumindest ambivalent fühlt. Im Kontakt von Schülerinnen bzw.

Ambivalenzen

Schülern und Lehrern – wie auch bei Schülern bzw. Schülerinnen und Lehrerinnen – spielt Verliebtsein, Fantasie, Bewunderung und Albernheit eine große Rolle. Pubertäre Fantasien und Wünsche gehören zur Entwicklung dazu, machen es den Betroffenen aber schwer, Übergriffe zu benennen oder abzuwehren.

***Fehlende
Thematisierung
von sexualisierter
Gewalt im
Schulalltag***

Sexuelle Übergriffe sind nur selten Thema an der Schule. Lehrkräfte tun sich schwer mit diesem heiklen Thema. Oft bestehen vielfältige Befürchtungen: Mädchen und Jungen unnötig zu verängstigen; ein negatives Bild von Sexualität zu vermitteln; sich den Unwillen der Eltern zuzuziehen; im Kollegium als eigenwillig oder einseitig feministisch angesehen zu werden bzw. ein Thema anzuschneiden, das u.U. die Aufdeckung von Gewaltfällen zur Folge hat und damit ggf. überfordert. Die fehlende Thematisierung erschwert es Mädchen und Jungen, sich Erwachsenen anzuvertrauen.

Deswegen läuft es oft so, wie es läuft – im Folgenden ein Beispiel.

Im Oktober 2009 wendet sich eine Schülerin der 8. Klasse an den Vertrauenslehrer. Sie hat mitbekommen, dass eine Mitschülerin ihrer Mutter erzählt hat, der Sportlehrer habe ihr an den Po gefasst. Der Vertrauenslehrer hört sich um und stellt fest, dass es sieben Mädchen sind, die solche Erfahrungen berichten. Er wendet sich an die Schulleitung und es werden Gespräche mit den Mädchen geführt, um den Sachverhalt zu klären. Die Schulleitung und der Vertrauenslehrer sind sich nach den ersten Gesprächen einig, dass dies eine heikle Sache sei, und lassen fortan eine Lehrerin mit den Mädchen sprechen.

Die Vorwürfe der Mädchen beziehen sich auf einen Zeitraum von drei Jahren und auf fünf 8. Klassen: Es sei „nichts Dramatisches“ gewesen; der Sportlehrer fasse Mädchen an den Po und zwischen die Beine, komme in die Umkleidekabine, ohne anzuklopfen, und lege sich auf den Boden, um den Mädchen bei Gymnastikübungen unter die kurzen T-Shirts zu gucken.

Die Schulleitung hält ihnen vor, es sei nicht vorstellbar, dass dieser Kollege das tue. Als eine Lösungsmöglichkeit schlägt die Schulleitung den Mädchen einen Schulwechsel vor. Die Schülerinnen erleben dies als Androhung einer Disziplinarmaßnahme und als Einschüchterung.

Frau W., deren Tochter Monika an diesen Gesprächen mit der Schulleitung und den Lehrkräften teilgenommen hat, geht zu einer Mädchenberatungsstelle, denn auch sie hat Angst bekommen, dass ihre Tochter die Schule verlassen muss. Die Beraterin bittet Monika selbst zu einem Termin. Noch vor dem Termin ruft eine zweite Mutter an. Die Beraterin plant, ein Gespräch mit den Mädchen und einen Elternabend durchzuführen. Frau W. ruft in der Beratungsstelle an, weil die Schulleitung ihr geraten hat, Monika zum Schulpsychologen zu schicken. Sie müsse gestört sein, weil sie bei ihren Vorwürfen bleibe. Andere Mädchen sind davon inzwischen abgerückt. Die Schulleitung verlangt, dass Frau und Herr W. eine Erklärung abgeben, dass ihre Tochter gelogen habe.

2. November: Monika kommt zum Beratungsgespräch. Die Beraterin spricht mit ihr allein und fordert sie auf, ihr zu berichten, was sie weiß, und dabei genau zu differenzieren zwischen dem, was sie gehört, was sie gesehen und was sie selbst erlebt hat. Monika bestätigt, was bereits früher über das Verhalten des Sportlehrers gesagt wurde. Sie bleibt dabei, dass es nicht richtig sei, wie der Lehrer sich verhalten habe. Sie weiß, dass die Schulleitung ihr nicht glaubt und annimmt, sie wolle nur von ihren schlechten Noten ablenken. Sie wünscht sich Unterstützung von den anderen Mädchen und deren Eltern. Die Beraterin fragt, ob die Mädchen ein Interesse an einem anonymen Gespräch außerhalb der Schule haben. Aus drei Klassen wollen Mädchen mit ihr reden und sie vereinbaren einen Termin im Gemeindehaus für den 13. November.

Frau W. scheitert mit dem Versuch, die anderen Eltern für einen Elternabend zu gewinnen. Frau W. ist eine anstrengende Person, die nicht sehr beliebt ist, sie wird von anderen Eltern als Unruhestifterin abqualifiziert. Der Gesamtelternbeirat der Schule stellt sich auf die Seite der Schulleitung und untersagt Frau W., zu einem Elternabend einzuladen.

13. November: Zu dem Gespräch im Gemeindehaus kommen acht Mädchen. Die meisten wollen ihren Namen nicht sagen, einigen wurde von Lehrkräften vorgeworfen, sie würden lügen, andere fürchten immer noch, die Schule wechseln zu müssen. In zwei Fällen haben die Mütter von ihren Töchtern verlangt, dass sie nichts mehr sagen. Die Mädchen klagen, dass Lehrkräfte sie schnitten und im Unterricht ignorierten, dass sie Angst vor schlechten Zeugnissen hätten und befürchteten, ihre „Lügen“ kämen in die Schülerakte. Von Monika ist bereits bekannt, dass es einen Aktenvermerk gibt. Die Mädchen sind mutlos und wollen nicht, dass noch etwas unternommen wird: „Es ist doch schon so lange her. Es war ja nicht so dramatisch. Es glaubt ja keiner.“ Ein Mädchen beschreibt, wie der Lehrer sich auf den Boden gelegt und unter ihr kurzes Top geschaut habe, während sie hüpfen musste. Sie habe sich „voll geschämt“.

Frau W. informiert die Beraterin, dass sie und ihr Mann zu einem Gespräch mit der Schulleitung, dem Vertrauenslehrer, einer Schulaufsichtsbeamtin und dem Justitiar der Schulbehörde

eingeladen wurden. Frau und Herr W. haben sich inzwischen eine Anwältin genommen und bestehen darauf, diese und die Beraterin mitzubringen. Die Beamtin der Schulaufsicht unterstützt deren Teilnahme.

15. November: Bei dem Gespräch in der Schulbehörde fasst der Vertrauenslehrer eingangs die bekannten Vorwürfe zusammen. Er zieht aus der Tatsache, dass die Mädchen bis auf Monika ihre Vorwürfe zurückgenommen haben, den Schluss, dass ihre Aussagen nicht wahr gewesen seien. Es gibt eine langwierige Diskussion mit der Beraterin darüber, dass das Verhalten der Mädchen nicht automatisch beweise, dass alles Lüge gewesen sei. Die Schulleitung und der Vertrauenslehrer können nicht akzeptieren, dass die Mädchen sich tatsächlich durch Disziplinarmaßnahmen bedroht gesehen haben.

Die Schulleitung besteht darauf, dass die Eltern eine Erklärung unterschreiben, ihre Tochter habe nie behauptet, der Lehrer missbrauche Mädchen sexuell, und dass sie ihre Tochter dahingehend beeinflussen werden, dies auch künftig nicht zu äußern. Herr und Frau W. stimmen zu, denn es war ja nie um sexuellen Missbrauch, sondern eben um sexuelle Belästigung gegangen. Das Ergebnis dieses Gesprächs wird in der Lehrerkonferenz vorgetragen und erläutert. Der Vermerk in Monikas Schülerakte wird gestrichen. Sie durfte sich einen anderen Sportunterricht wählen.

Als Konsequenz führt die Beraterin der Mädchenberatungsstelle in allen 8. Klassen eine Mädchenstunde und einen Elternabend durch. Dabei werden in allen Klassen die Vorwürfe gegen den Lehrer von den Schülerinnen noch einmal bestätigt. Die Mädchen sagen alle, dass sie nie wieder mit Lehrern über so ein Thema reden werden. Sie haben die Befragung durch Lehrkräfte und Schulleitung als sehr einschüchternd erlebt.

Auf einer Sportlehrerkonferenz fasst die Beraterin die Vorgeschichte zur Information für alle zusammen. Sie thematisiert Grenzsituationen im Sportunterricht. In dieser Konferenz bringen mehrere Kollegen ein, dass auch sie öfters unsicher waren, wie sie mit den Mädchen umgehen sollten, und dass sie sich entschuldigt haben, wenn sie ein Mädchen versehentlich nicht korrekt angefasst haben. Die Gruppe der Lehrer ist allerdings gespalten. Neben denen, die den Besuch der Beraterin nutzen, um dieses Thema zu besprechen, verweigern andere die Diskussion.

Schwierigkeiten und Möglichkeiten

Dieses Fallbeispiel weist auf Schwierigkeiten und Möglichkeiten hin:

Grundsätzliches Problem war, dass von Seiten der Schule zu schnell feststand, dass die Mädchen lügen. Es wurde nicht in Betracht gezogen, dass der Kollege seine Handlungsweise verharmlosen könnte oder dass die Mädchen sein Verhalten anders wahrnehmen als er. Die Lehrkräfte und die Schulleitung haben unterschätzt, dass der Vorschlag eines Schulwechsels von den Schülerinnen, die sich in einer unterlegenen und abhängigen Position befinden, nur als Drohung aufgefasst werden kann. Für sexuelle Übergriffe dieser Art, die „nichts Dramatisches“ sind, können keine juristischen Kriterien als Maßstab der Beurteilung genommen werden. Der Vorwurf gegen den Lehrer bezieht sich nicht auf strafrechtliche Aspekte, sondern auf pädagogisch unvertretbares Verhalten. Auch wenn die Vorwürfe keine juristischen Konsequenzen haben, geht es darum, das Klima in Klassen und Schulen zu verbessern und die Mädchen nicht zusätzlich unter Druck zu setzen. Es bewährt sich fast immer, erfahrene externe Beratungspersonen in den Konflikt einzuschalten, da Institutionen und Kollegien oft mit Abwehr auf Vorwürfe reagieren, die einen von ihnen und damit indirekt alle betreffen.

WAS KANN PRÄVENTIV VON DER SCHULLEITUNG GETAN WERDEN?

Prävention sexualisierter Gewalt schließt qualifizierte Information und Diskussion über sexualisierte Gewalt und Sexualität ein. Die Schulleitung muss selbst gut informiert und fortgebildet sein, um Orientierung für das Kollegium zu bieten. Sie benötigen ausreichendes Fachwissen über die strafrechtlichen und dienstrechtlichen Bestimmungen. Aktivität von Seiten der Schulleitung ist nicht erst dann sinnvoll, wenn ein „Fall“ von sexueller Belästigung oder sexuellem Missbrauch an der Schule Anlass dazu gibt, sondern beginnt möglichst lange davor. Wenn das Thema sexualisierte Gewalt selbstverständlicher Teil der Lehrerfortbildung, der Elternarbeit und des Unterrichts ist, dann erleichtert das für viele den Umgang mit der Problematik. Präventive Angebote müssen sich deswegen an das Kollegium, an die Eltern und an die Schüler und Schülerinnen richten.

Prävention ist nicht nur als die konkrete Verhinderung bestimmter Taten zu verstehen. Neben der spezifischen präventiven Information bezüglich sexueller Übergriffe steht die „strukturelle Prävention“. Sie bezieht sich auf die Ablehnung von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung eigener Bedürfnisse, auf das Verständnis von sexualisierter Gewalt als legitime Sexualität. Wird dieser gesellschaftliche Hintergrund struktureller Gewalt nicht problematisiert, fehlt eine Basis der Reflexion.

Strukturelle Prävention schließt die Auseinandersetzung mit Gewalt in allen Formen ein, da sexualisierte Gewalt nur einen Teil des Gewaltspektrums ausmacht. Zur Prävention gehört ein Wissen um die Vielfalt und Verbreitung von Gewalt und Konfliktsituationen, denen Mädchen und Jungen in ihrem Alltag innerhalb und außerhalb der Schule ausgesetzt sind, und die Vermittlung von Fähigkeiten zur Selbstbehauptung und gewaltfreien Konfliktlösung sowie von Wegen der Hilfesuche.

Schulleitungen sollten die Teilnahme von Lehrkräften an Fortbildungsveranstaltungen zur Problematik sexualisierter Gewalt und Gewaltprävention unterstützen und die Rückmeldung von Fortbildungsergebnissen ins Kollegium fördern. Sinnvoll sind auch schulinterne Fortbildungen, bei denen das gesamte Kollegium informiert wird. Gibt es Konflikte innerhalb des Kollegiums über das Thema sexualisierte Gewalt, ist die Haltung der Schulleitung besonders wichtig.

Ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch löst immer panische Gefühle aus. Klarheit und Offenheit wirken dieser Angst entgegen und versachlichen den Konflikt. Eine Atmosphäre im Kollegium, die es zulässt, Probleme und Unsicherheiten z.B. im Umgang mit pubertierenden Schülerinnen offen zu legen und in dieser Offenheit Schutz und Unterstützung zu finden, hat präventive Wirkung. Ob es dazu kommen kann, hängt von der Arbeitsatmosphäre und Diskussionskultur in der Schule ab. Gibt es über diese pädagogischen Probleme einen fachlichen Austausch, werden weniger Missverständnisse über das Verhalten von Lehrern auftreten und wird regelwidriges Verhalten frühzeitig thematisiert werden.

Ergänzend gehört dazu, dass Sexualität und sexualisierte Gewalt immer wieder auch zu einem Thema in der Elternarbeit gemacht werden.

*Spezifische
und strukturelle
Prävention*

*Fortbildung für
das Kollegium*

*Diskussionskultur
fördern*

***Kooperation mit
Beratungsstellen
und professioneller
Austausch***

Die Schulleitung sollte frühzeitig zur Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen anregen, nicht erst, wenn es „brennt“. Fachleute aus Beratungsstellen und dem zuständigen Amt für soziale Dienste können in die Schule eingeladen werden, um sich und ihre Arbeit im Kollegium vorzustellen.

Die wesentlichen Grundregeln bei der Arbeit gegen Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch lauten:

- Kein Kind kann sich alleine schützen!
- Keine Person oder Institution kann Intervention alleine leisten!

Die Essenz der Erfahrung mit Vernetzung und Kooperation lautet: „Es klappt, wenn man sich kennt.“ Es fördert die Bereitschaft der Lehrkräfte, innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz aufmerksam und verantwortungsvoll zu sein, wenn sie mit dem Einverständnis der Schulleitung rechnen können und fachliche Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Sie geraten weniger unter Druck, wenn sie die Grundregeln der Intervention und die Kooperationsverfahren im Kinderschutz kennen sowie mit den beteiligten Personen und Institutionen vertraut sind.

WIE SOLLTE AUF ÜBERGRIFFE, BELÄSTIGUNGEN ODER MISSBRAUCH REAGIERT WERDEN?

Fachberatung hinzuziehen

Der Umgang mit Vorwürfen wegen sexueller Übergriffe gegen Schulpersonal ist für Schulleitung und Schulaufsicht schwierig, deshalb sollte gegebenenfalls Fachberatung hinzugezogen werden. Generell ist es so, dass Kinder und Jugendliche in diesen Zusammenhängen sehr selten lügen. Unproblematisch ist es, wenn die Aussagen der Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen übereinstimmen. Ansonsten liegen die Schwierigkeiten gerade in der konkreten Beurteilung der Einzelfälle. Denn die Spannweite der unterschiedlichen Darstellung ist groß: Sie reicht von der unterschiedlichen Wahrnehmung zwischen Schülerinnen und Schülern einerseits und Lehrperson andererseits über die unterschiedliche Beurteilung bis hin zu bewusst falschen Darstellungen. Deswegen ist hier zunächst nochmals darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe der Schulleitung bzw. der Schulaufsicht ist, eine „strafverfolgende Ermittlungstätigkeit“ wahrzunehmen, sondern zu prüfen, wie in der konkreten Schulsituation pädagogisch verantwortlich auf die geschilderten Vorfälle reagiert werden kann.

Pädagogisch verantwortlich reagieren

Liegt von vornherein der Verdacht auf Erfüllung eines Straftatbestandes vor, ist die Schulaufsicht sofort einzuschalten, um auch eine juristische Wertung der vorgetragenen Fakten anzubahnen. Allerdings kann sexueller Missbrauch besonders anfänglich selten eindeutig und unzweifelhaft nachgewiesen werden. Was vorgefallen ist, wird oft erst nach und nach bekannt.

In Fällen sexueller Belästigung: Getrennte Anhörungen

In Fällen sexueller Belästigung, die im Unterschied zu sexuellem Missbrauch im Sinne des Strafgesetzbuches sehr viel häufiger vorkommen, ist deswegen regelmäßig wie folgt zu verfahren: Zunächst werden durch die Schulleitung, ggf. unter Einschaltung einer Lehrkraft, die sich in Fragen sexualisierten Verhaltens entsprechend qualifiziert hat, Schülerinnen und Schüler und die betreffende Lehrkraft gehört. Die Anhörungen erfolgen getrennt. Bei der Anhörung der Schülerinnen und Schüler ist zu differenzieren zwischen dem, was sie gehört, gesehen bzw. selbst erlebt haben. Jungen und Mädchen sind allein bzw. mit dem Beistand von Vertrauenspersonen anzuhören. Falls sie eine Lehrkraft als Vertrauensperson haben, ist diese immer mit einzubeziehen. Es ist zu vermeiden, dass Schülerinnen und Schüler mehrfach von wechselnden Personen befragt werden. Zu beachten ist, dass die größte Belastung die belästigten oder sexuell missbrauchten Jungen und Mädchen zu tragen haben, die deshalb am meisten Rücksichtnahme und Unterstützung brauchen. Alle Schritte, die unternommen werden, vor allem das Hinzuziehen von anderen Behörden oder Institutionen, sind den betroffenen Mädchen oder Jungen durch ihre Vertrauensperson rechtzeitig mitzuteilen. Das weitere Vorgehen hängt primär davon ab, welchen Umgang die betreffenden Personen mit den Vorkommnissen für sich finden.

Gemeinsam eine Lösung finden

Ziel der Gespräche ist es, zunächst eine Lösung zu finden, die für alle Beteiligten – in erster Linie natürlich für die Mädchen und Jungen – zukünftig Situationen schafft, in denen Missverständnisse vermieden werden und es nicht mehr zu Verhaltensweisen kommt, die von Schülerinnen und Schülern als Belästigung, Übergriffe usw. empfunden werden. Wesentlich dafür ist, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler ausdrücklich mit der in Aussicht genommenen neuen Situation einverstanden sind. Die Schulleitung vergewissert sich über die Einhaltung der verabredeten neuen Situation vornehmlich durch Gespräche mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern.

Die dienstrechtlichen Vorschriften in Schleswig-Holstein sehen vor, dass die Schulleitungen bereits in diesem Stadium die Schulaufsicht über die Vorkommnisse informiert. Ergeben die

Ermittlungen den Verdacht, dass eine Schülerin bzw. mehrere Schülerinnen oder ein Schüler bzw. mehrere Schüler durch eine Lehrkraft sexuell belästigt worden sind (abfällige sexuelle Anspielungen, sexuelle Witze usw.), sind in jedem Fall eine dienstrechtliche Prüfung (Suspensionierung, Abordnung) und eine disziplinarrechtliche Prüfung (Disziplinarverfahren) einzuleiten.

Dienstrechtliche Prüfung

Neben der dienstrechtlichen, insbesondere der disziplinarrechtlichen Prüfung ist selbstverständlich zu prüfen, ob bei einem Verbleib der Lehrkraft an der Schule gem. Punkt 5. der Kontakt zwischen der betreffenden Lehrkraft und der Schülerin/dem Schüler bzw. den Schülerinnen/den Schülern unterbunden werden muss.

Information des Kollegiums und ggf. der Eltern

Sind die Vorfälle in der Schule bekannt geworden, informiert die Schulleitung das Kollegium über die Vorfälle und die gefundenen Lösungen. Die Berichterstattung über die Vorfälle hat sich dabei auf das zu beschränken, was in den Anhörungen und Gesprächen der Schulleitung mitgeteilt wurde; die Schulleitung verdeutlicht, auf welcher Informationsgrundlage sie selbst informiert. Sind die Vorfälle der Elternschaft bekannt geworden, ist ein Elternabend einzuberufen. Auf diesem informiert die Schulleitung über die Vorfälle und die gefundenen Lösungen entsprechend den o.a. Ausführungen zur Information des Kollegiums. Über die Unterrichtung des Kollegiums und die Unterrichtung der Elternschaft ist die Schulaufsicht zu informieren.

Vorschrift zur Änderung der Situation erteilen

Ist die Lehrkraft nicht bereit, ihr Verhalten zu ändern (unabhängig davon, welches die Gründe hierfür sind – sei es, dass sie die Situation anders beurteilt, sei es, dass sie uneinsichtig ist usw., hat die Schulleitung dafür zu sorgen, dass das fragliche Verhalten unterbunden wird, um dadurch Missverständnisse bzw. Situationen, die die Schülerinnen und Schüler als belastend empfinden, zu vermeiden. Dies geschieht durch klare Vorschriften und konkrete Anweisungen. Ändert die Lehrkraft dennoch ihr Verhalten nicht, teilt die Schulleitung auch dieses der Schulaufsicht mit.

Unterbindung des Kontakts

Ergibt sich aus den Anhörungen der Schulleitung (vgl. Punkt 1.) die pädagogische Konsequenz, dass der Kontakt zwischen der betreffenden Lehrkraft und der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler bzw. den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu unterbinden ist, informiert die Schulleitung die Schulaufsicht. Die Schulleitung trifft in Absprache mit der Schulaufsicht ggf. entsprechende Sofortmaßnahmen.

Disziplinarrechtliche Prüfung

Ist aufgrund der Anhörungen anzunehmen, dass strafrechtliche Bestimmungen berührt sind, hat die Schulleitung die Schulaufsicht sofort zu informieren. Schulleitung und Schulaufsicht sprechen das weitere Vorgehen ab. Vor der Information an die Strafverfolgungsbehörde ist mit den Eltern und ggf. mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern Kontakt aufzunehmen. Erstattet die Schulaufsicht gegen eine Lehrkraft eine Strafanzeige, teilt sie dies den Eltern der betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler und ggf. auch den betroffenen Schülerinnen bzw. Schülern mit.

In Fällen des sexuellen Missbrauchs

Besteht der Verdacht des sexuellen Missbrauchs, hat die Schulleitung die Schulaufsicht sofort zu informieren. Hinsichtlich einer Strafanzeige gilt das unter Punkt 6 Ausgeführte.

SEXUELLE GRENZVERLETZUNGEN UNTER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Was sind sexuelle Übergriffe?

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind sexuelle Handlungen, die wiederholt, massiv und/oder gezielt die persönlichen Grenzen gleichaltriger oder jüngerer Mädchen und Jungen verletzen. Ein Kind ist sexuell übergriffig, wenn sie/er ...

- » andere zu sexuellen Handlungen überredet, verführt oder besticht,
- » sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt oder Drohungen erzwingt
- » oder andere Kinder wiederholt und/oder gezielt an den Genitalien verletzt.

Einmalige unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher Doktorspiele sind noch kein Grund zu allzu großer Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Mädchen und Jungen die ihnen bekannten Regeln für Doktorspiele, so ist dieses Verhalten zweifellos als sexuell übergriffig zu bewerten. (Aus: Flyer von Aktion Jugendschutz „Gegen sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen“.)

Kriterien zur Planung erforderlicher Interventionen

Zur Planung erforderlicher Interventionen ist die Kenntnis folgender Kriterien hilfreich:

- » Altersunterschied zwischen Opfer und Täter (Je größer der Altersunterschied, desto unangemessener die sexuelle Aktivität.)
- » Körperliche Kraft bzw. Überlegenheit
- » Art des sexuellen Übergriffs (Körperliche Übergriffe sind schwerwiegender als sexualisierte Worte.)
- » Form des sexuellen Übergriffs (Verbunden mit Gewalt oder Gewaltandrohung?)
- » Häufigkeit des sexuellen Übergriffs (Einmaliger oder mehrfacher sexueller Übergriff?)

Mögliche Ansprechpartner/innen

Schulische Ansprechpartner/in
Beratungslehrer/in
Pro Familia
Schulsozialarbeiter/in
Beratungsstellen
Präventionsbüro PETZE
Frauennotrufe
Kinderschutzzentren

Regeln zur Selbstbestimmung

Wichtig ist es, schon bei kleinen Grenzverletzungen eine eindeutige Haltung zu zeigen und im alltäglichen Umgang Werte und Regeln eines respektvollen Umgangs zu vermitteln. Die folgenden Regeln zur Selbstbestimmung können Schüler und Schülerinnen dabei unterstützen, beginnende Grenzverletzungen frühzeitig wahrzunehmen, der inneren Stimme zu vertrauen und schneller Möglichkeiten des Schutzes zu ergreifen.

- » Stelle deinen Schutz und deine Sicherheit an die erste Stelle, wenn jemand deine Gefühle und deinen Körper nicht achten oder verletzen will.
- » Dein Körper gehört dir! Du bestimmst, wer ihm nahe kommen und ihn anfassen darf!
- » Wenn dich jemand bedrängt und unangenehm berührt, überlege nicht, was diese Person von dir will. Überlege, was du willst!
- » Vertraue deinem Gefühl! Wenn sich Berührungen unangenehm oder komisch anfühlen und du Angst und Unsicherheit spürst, dann traue diesem Gefühl.
- » Du darfst Nein sagen, unfreundlich sein, weglaufen, herumschreien, treten. Alles ist erlaubt.
- » Wenn du Nein sagst, dann meine auch Nein. Lache nicht, wenn du innerlich voll Ärger bist. Zeige, was du fühlst und willst.
- » Sprich mit deinen Freundinnen und Freunden, deiner Lehrerin oder deinem Lehrer darüber. Überlege, wer dir helfen kann. Du kannst dich auch an eine Beratungsstelle wenden.
- » Du kannst unter der Rufnummer 0800/1110333 kostenlos und anonym mit einer Beraterin oder einem Berater sprechen. Die Telefone sind von montags bis freitags von 15 Uhr bis 19 Uhr besetzt.

nach Schaffrin, Irmgard:
Auf den Spuren starker Mädchen
Zartbitter e.V., 1993

KURZLEITFADEN BEI SEXUELLEM ÜBERGRIFF IN DER SCHULE

*Aus: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein,
Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen, 2009*

Leitgedanken

- » (Sexuelles) Selbstbestimmungsrecht unbedingt beachten, nicht über den Kopf des/der Betroffenen hinweg agieren!
- » Bei Offenlegung/Verdacht eines sexuellen Missbrauchs insbesondere bei jüngeren Kindern sofort spezialisierten Fachdienst beratend hinzuziehen, möglicherweise auch vor der Information der Sorgeberechtigten

Maßnahmen der Lehrkraft

- » Das Opfer nicht allein lassen (Für Betreuung durch gleichgeschlechtliche Vertrauensperson sorgen)
- » Falls notwendig: Erste Hilfe leisten (Spurensicherung berücksichtigen!)
- » Beteiligte Person(en) identifizieren
- » Opfer und Täter trennen
- » Täter an Flucht hindern
- » Weitere Schritte in Absprache mit dem Opfer!
- » Schulleitung informieren
- » Für weitere Schüler/innen Gesprächsmöglichkeiten bieten, auf besonders gefährdete Schüler/innen achten.

Maßnahmen der Schulleitung

- » Für das Opfer einen geschützten Platz finden und durch eine(n) Erwachsene(n) von der Öffentlichkeit abschirmen
- » Weitere Schritte in Absprache mit dem Opfer oder einem/r Sorgeberechtigten
- » Möglicherweise zunächst örtlich zuständigen spezialisierten Fachdienst und/oder Schulpsychologen/innen einschalten – hier kann eine Beratung erfolgen, nicht bei der Polizei!
- » Eventuell Polizei anfordern unter: Ruf 110
(Achtung: Offizialdelikt – die Polizei muss die Anzeige verfolgen!)
- » Erziehungsberechtigte informieren
- » Angemessene Informationen an weiteren Personenkreis (je nach Nähe zum Geschehen Fachlehrer/innen, Kollegium, Elternvertreter/innen ...) in Absprache mit den Fachleuten
- » Reaktion auf Medieninteresse organisieren, kanalisieren, Hilfe durch das Ministerium anfordern

Nach dem Einsatz

Mit Krisenteam Folgemaßnahmen besprechen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Gesetzesstand 1.4.2010

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DER KULTUSMINISTERKONFERENZ ZUR VORBEUGUNG UND AUFARBEITUNG VON SEXUELLEN MISSBRAUCHSFÄLLEN UND GEWALTHANDLUNGEN IN SCHULEN UND SCHULNAHEN EINRICHTUNGEN

Berlin, 20.4.2010

Vorwort

1. Aus ihrer Verantwortung für Bildung und Erziehung in den Ländern hat sich die Kultusministerkonferenz einvernehmlich auf folgende Maßnahmen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen verständigt. Die Kultusministerkonferenz nimmt dabei ihre grundgesetzlich vorgegebene staatliche Aufsicht über das gesamte öffentliche und private Schulwesen wahr.
2. Sexuelle Übergriffe, sexueller Missbrauch und Gewaltanwendungen in schulischen oder schulnahen Einrichtungen stehen derzeit im Zentrum öffentlicher Wahrnehmung. Die Kultusministerkonferenz spricht sich für eine größtmögliche Sensibilität gegenüber dem Problem der sexuellen Übergriffe und des gewalttätigen Handelns in Schulen und schulnahen Einrichtungen und für ein engagiertes Handeln für die Opfer und gegen die Täter aus.
3. Die Kultusministerkonferenz setzt sich für die rückhaltlose Aufklärung von Fällen sexuellen Missbrauchs und Gewaltanwendung gegen Kinder und Jugendliche in Schulen und schulnahen Einrichtungen ein, um das Vertrauen in die Schule als geschütztem und sicherem Ort zu gewährleisten.
4. Sie ist sich der Bereitschaft aller Verantwortungsträger zur Zusammenarbeit sicher und erwartet, dass alle, die mit der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, zur gemeinsamen Lösung der anstehenden Probleme beitragen. Abgestimmtes, zielgerichtetes Handeln soll dabei auch pauschalen Urteilen oder Verdächtigungen entgegenwirken.
5. Die Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz stellen ein gemeinsames Handeln aller Beteiligten sicher.

Schülerinnen und Schüler als Opfer: Erkennen und Wege zur Hilfe

6. Immer wieder werden Kinder und Jugendliche Opfer sexuellen Missbrauchs. Auch in Schulen oder schulnahen Einrichtungen kommt es leider zu sexualisierter Gewalt. Es ist von zentraler Bedeutung, dass Kinder und Jugendliche vor derartigen Taten geschützt werden und Opfer frühzeitig von schulischem und außerschulischem Personal erkannt werden und ihnen Hilfe zuteil wird.
7. Die Opfer sexualisierter Gewalt sind oft stark traumatisiert und empfinden große Scham. Sie haben Verlustängste, fühlen sich (mit-)schuldig und (mit-)verantwortlich für das ihnen zugefügte Unrecht. Deshalb offenbaren sie sich oft spät, teilweise erst im Erwachsenenalter gegenüber Dritten. Hilfsangebote können daher erst spät, manchmal zu spät, erfolgen.
8. In der Schule können Lehrkräfte und andere Erwachsene frühzeitig Veränderungen im allgemeinen Verhalten und im Lernverhalten der Kinder und Jugendlichen feststellen und Hilfe anbahnen. Dazu bedarf es gezielter Aufmerksamkeit und größter Sensibilität. Es bedarf auch der Ermutigung von Kolleginnen und Kollegen, Eltern, sonstigen Erwachsenen und Mitschülerinnen und Mitschülern, genau hinzuschauen und jedem Verdacht nachzugehen. Falsch verstandene Kollegialität und Unsicherheit über das eigene Urteil gegenüber möglichen Tätern dürfen nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche zu Opfern werden. Jeder Missbrauchsfall muss aufgedeckt und aufgeklärt werden.

9. Opfer brauchen Ansprechpartner, an die sie sich vertrauensvoll wenden können und die sie ernst nehmen. Hierzu bedarf es auch Personen, die mit der nötigen Distanz zu schulischen und schulnahen Einrichtungen handeln können.

10. Opfer von sexuellem Missbrauch und Gewalthandlungen brauchen kompetente Hilfe. Hierfür steht umfassend ausgebildetes medizinisches, psychotherapeutisches oder psychiatrisches Personal in ambulanten oder klinischen Praxen zur Verfügung. Den Schulen kommt die Aufgabe zu, mögliche Opfer auf diese spezialisierten Einrichtungen aufmerksam zu machen und sie zu ermutigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen. In der Regel können weder Vertrauenslehrkräfte noch psychologisch oder für die Beratung im schulischen Kontext ausgebildete Personen eigenständig therapeutisch tätig werden.

Schule als Ort des Lernens und der Achtung: Vorsorgliches Handeln und Prävention

11. Gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung und Zugewandtheit sind zentrale Bedingungen für eine gelingende Bildung und Erziehung in der Familie ebenso wie in der Schule, in schulnahen Einrichtungen und Veranstaltungen. Toleranz, Transparenz, Offenheit und angemessene Konflikt- und (Selbst-) Kritikbereitschaft sind wichtige Konstituenten des Zusammen-Lebens und Zusammen-Lernens. Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz von wesentlicher Bedeutung. Nur so sind Grenzüberschreitungen, falsche Autoritätseinforderungen und Übergriffe erkenn- und benennbar, kann ihnen entgegengetreten oder können sie sanktioniert werden.

12. Eine Kultur des Hinsehens und des Hinhörens muss Teil des Lebens und Lernens in der Schule sein. Sie braucht aber auch immer wieder die Bestätigung und die Versicherung im Unterricht, im Schulleben und im Kontakt mit den am Schulleben Beteiligten. Dafür müssen qualifiziertes pädagogisches Personal, angemessene Räume und Zeiten eingeplant und gesichert werden.

13. Regelmäßige offene Reflexion und Diskussion von Schulkultur, von Selbst- und Fremdwahrnehmung können wichtige Bestandteile von Prävention gegenüber Missbrauch und (sexueller) Gewalt sein. Sie sind Teil der Qualitätssicherung und sollten von allen Beteiligten eingefordert und durchgeführt werden.

14. Bewusste Identifikationen mit den Zielen und Menschen einer Schule sind unterstützenswerte gemeinschaftliche Ziele. Falsche Traditionen hingegen können den Nährboden für Missbrauch, Ausbeutung und Gewaltanwendung bilden. Es gilt daher, Überkommenes kritisch zu überprüfen, eventuell neu zu gewichten und dies öffentlich zu kommunizieren.

Aufklärung und Prävention bei Schülerinnen und Schülern

15. Familien- und Sexualerziehung ist in allen Ländern regelmäßiges Unterrichtsangebot. Fragen der sexuellen Selbstbestimmung, des sexuellen Missbrauchs und auch der (sexualisierten) häuslichen Gewalt sind dabei Bestandteile der allgemeinen oder schulinternen Lehrpläne. So wie Fragen der Sexualerziehung alters- und entwicklungsabhängig mehrfach aufgegriffen werden, sind auch Fragen des Missbrauchs und der Misshandlung mehrfach im Laufe des Bildungs- und Erziehungsprozesses zu behandeln. Der Themenkomplex kann in verschiedenen unterrichtlichen Zusammenhängen aufgegriffen und diskutiert werden. Soweit die schulischen Curricula nicht genügend konkrete Anknüpfungspunkte anbieten, werden die Länder entsprechende Initiativen ergreifen. Vorhandene Erfahrungen und unterstützende Materialien müssen verbreitet und zugänglich gemacht werden.

16. Die Kooperation mit außerschulischen Partnern ist besonders angezeigt. Opferhilfseinrichtungen, Frauenhäuser und Kinderschutzzentren können aus persönlicher Erfahrung zur ver-

tieften Reflexion ebenso beitragen wie sie die Sensibilität gegenüber Opfern und ihrem Leiden entwickeln und stärken können. Ihre Kompetenzen sollten stärker als bisher genutzt werden.

17. Programme zur Stärkung der Persönlichkeit werden in allen Bundesländern eingesetzt. Sie sind mit dem schulischen Lehrplan und dem Schulprogramm eng verwoben und erweitern so gezielt die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele der Schulen. Die von den Schulen genutzten Programme sollten wissenschaftlich evaluiert sein, damit eingesetzte Ressourcen auch tatsächlich zum Tragen kommen. Viele der in den Ländern eingesetzten Programme dienen sowohl der Persönlichkeitsstärkung als auch der Gewaltprävention, da sie zum Aufbau sozialer Sensibilität und Kompetenz führen sollen. Sie sind von daher besonders dafür geeignet, gegenseitigen Respekt und soziale Mitverantwortung innerhalb und außerhalb der Schule zu stärken und die gegenseitige Achtung zu fördern. Die Länder werden diese Programme den Schulen erneut empfehlen.

18. Für die Sexualerziehung wie auch für die Programme zur Entwicklung der Persönlichkeit sind umfangreiche unterstützende Materialien für den Unterricht und die sonstige Bildungs- und Erziehungsarbeit – teilweise auch über das Internet – verfügbar und werden genutzt. Kooperationspartner bieten darüber hinaus eigene Materialien und Hilfsmittel, die dazu beitragen, dass Fragen gezielt gestellt und thematisiert werden können. Internetportale bieten den Lehrkräften weitere Hilfestellungen. Ihr Ausbau wird vorangetrieben. Die aktuellen Kommunikationsmittel erlauben betroffenen Kindern und Jugendlichen, telefonisch oder über das Internet Beratung und Hilfe zu erlangen. Hierüber sind die Kinder und die Eltern entsprechend zu informieren.

Sensibilisierung und Qualifizierung der Lehrkräfte

19. Die Gefahr sexueller Übergriffe an Schulen muss Thema der Lehrerbildung sein. Auf der Grundlage der „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) umfasst die Ausbildung der Lehrkräfte neben der fachwissenschaftlichen Qualifizierung sowohl erziehungswissenschaftliche, psychologische und diagnostische als auch dienstrechtliche Themenstellungen.

20. Auch die Lehrerfortbildung muss sich verstärkt mit sexuellen Grenzüberschreitungen von Lehrkräften und Gewaltanwendung auseinandersetzen. Dabei ist deutlich zu machen, dass Informationen über Verdachtsmomente an die Schulleitung weitergegeben werden müssen.

21. Die Fortbildungsangebote für nichtlehrendes oder für sozialpädagogisches Personal in Schulen und schulnahen Einrichtungen müssen das Thema ebenfalls aufgreifen, um einerseits das Personal selbst zu sensibilisieren und andererseits wahrgenommene Veränderungen bei Kindern und Jugendlichen entsprechend einordnen zu können.

22. Neben der staatlichen Lehrerfortbildung bieten andere Träger oder regionale oder lokale Einrichtungen und Initiativen Fortbildungsveranstaltungen an. Darüber hinaus besteht eine Reihe von Online-Angeboten, die für Lehrkräfte und Eltern hilfreich sein können. Die Kultusverwaltungen werden in angemessener Weise die Kooperation mit diesen Partnern vor Ort anregen und fördern.

Dienst- und arbeitsrechtliche Fragen

23. In allen Ländern gilt: Besteht gegen eine Lehrkraft der begründete Verdacht des sexuellen Missbrauchs oder einer anderen Straftat, so sind Schulleitungen der staatlichen Schulen und der Schulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft verpflichtet, dies unverzüglich dem Dienst-

herrn oder Anstellungsträger mitzuteilen. Dieser leitet umgehend dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ein und schaltet entsprechend die Polizei oder Staatsanwaltschaft ein.

24. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden die Anstellungsträger für alle Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich und in Schulen arbeiten wollen, das sogenannte „Erweiterte Führungszeugnis“ (§ 30a BZRG) verlangen.

25. Schulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft müssen Verdachtsfälle der staatlichen Schulaufsicht melden, damit diese tätig werden kann. Darüber hinaus können Verdachtskündigungen ausgesprochen werden. Für Einrichtungen, die der Aufsicht gemäß SGB VIII unterliegen, kann von der zuständigen Behörde z.B. eine Tätigkeitsuntersagung erfolgen.

26. Die Kultusverwaltungen werden auch auf die Träger überörtlicher Berufsbildungseinrichtungen und Kammern zugehen und sie zu einem einheitlichen Vorgehen anregen. Im Bereich der Jugendhilfe besteht ein umfangreiches Regelwerk; entsprechende Erfahrungen sind dokumentiert.

27. Die Kultusministerkonferenz setzt sich für eine Verlängerung der Löschungsfristen im Bundeszentralregister hinsichtlich der im Jugendarbeitschutzgesetz genannten Taten ein. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Personen wieder im Bildungs- und Erziehungsbereich eingestellt werden. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, dass Auflösungsverträge beim Wechsel des Arbeitgebers nicht dazu genutzt werden können, Verfehlungen zu verschleiern.

28. Die Kultusministerkonferenz fordert die Justizbehörden auf, die Anweisung über „Mitteilungen in Strafsachen“ in der Form umzusetzen, dass entsprechendes frühzeitiges Handeln der Schulaufsicht bzw. des Anstellungsträgers ermöglicht wird.

Fachliteratur

Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz (AJS) NRW (1995):
Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen – Sichtweisen und Standpunkte zur Prävention. Köln.

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW (2000):
Materialien zum Thema „Gewalt und Gewaltprävention“. Dokumentation 28, 2. überarbeitete Auflage. Köln.

Amyna e.V. (Hg.) (1995):
Die alltägliche Zumutung. Gewalt gegen Mädchen in der Schule. München.

Braun, Gisela / Hasebrink, Marianne / Huxoll, Martina (Hg.) (2003):
Pädosexualität ist Gewalt – (Wie) Kann die Jugendhilfe schützen? Weinheim.

Brockhaus, Ulrike / Kolshorn, Maren (1993):
Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Mythen, Fakten, Theorien. Frankfurt/Main.

Bullens, Ruud (1997):
Aufgaben und Möglichkeiten multiprofessioneller Kooperation aus der Sicht der Misshandlertherapie. In: Informationsdienst Kindesmisshandlung und -vernachlässigung 4. Jg., Sonderband 1. Köln.

Conen, Marie-Luise (2002):
Institutionen und sexueller Missbrauch. In: Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband NRW (Hg.) (o. J.):
Prävention gegen sexuelle Gewalt in Einrichtungen sozialer Arbeit. Curriculum für die Fortbildung. Wuppertal.

Elliott, Michele (Hg.) (1995):
Frauen als Täterinnen – sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ruhnmark.

Enders, Ursula (Hg.) (1995):
Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen. Köln.

Enders, Ursula (2002):
Institutionen und sexueller Missbrauch. Täterstrategien und Reaktionsweisen. In: Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen.

Enders-Drägässer, Uta/Fuchs, Claudia (1991):
Frauensache Schule. Aus dem deutschen Schulalltag: Erfahrungen, Analysen, Alternativen. Frankfurt/Main.

Fastie, Friesa (1994):
Zeuginnen der Anklage. Die Situation sexuell missbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht. Berlin.

Fastie, Friesa (1997):
Ich weiß Bescheid. Sexuelle Gewalt: Rechtsratgeber für Mädchen und Jungen. Ruhnmark.

Fegert, Jörg M. / Müller, Claudia (Hg.) (2001):
Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt bei Menschen mit geistiger Behinderung. Sexualpädagogische Konzepte und präventive Ansätze. Eine kommentierte Bibliographie/Mediographie. Köln.

Fegert, Jörg M. / Wolff, Mechthild (Hg.) (2006):
Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch. Reihe Votum, 2. Auflage. Weinheim.

Glumpler, Edith (Hg.) (1993):
Erträge der Frauenforschung für die Lehrerinnenfortbildung. Bad Heilbrunn.

Godenzi, Alberto (1993):
Gewalt im sozialen Nahraum. Basel.

Hagemann-White, Carol (1995):
Was tun? Gewalt in der Sexualität verbieten? Gewalt entsexualisieren? in: Beiträge zur Sexualforschung 71, S. 145–159. Stuttgart.

Heiliger, Anita (2000):

Täterstrategien und Prävention. Sexueller Missbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen. München.

Hentschel, Gitti (Hg.) (1996):

Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien. Berlin.

Herman, Judith Lewis (1993):

Die Narben der Gewalt. München.

Kavemann, Barbara (1993):

Gewalt gegen Mädchen findet auch in der Schule statt. In: Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen (Hg.): Gewalt gegen Mädchen an Schulen. Berlin.

Kavemann, Barbara (1996):

Möglichkeiten und Grenzen präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. In: Neue Praxis 2/96. Lahnstein.

Lappe, Konrad u.a. (1993):

Prävention von sexuellem Missbrauch. Handbuch für die pädagogische Praxis. Ruhnmark.

Lercher, Lisa u.a. (1995):

Missbrauch verhindern. Handbuch zu präventivem Handeln in der Schule. Wien.

Marquardt-Mau, Brunhilde (Hg.) (1995):

Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung. Weinheim.

May, Angela (1997):

Nein ist nicht genug – Prävention und Prophylaxe. Inhalte, Methoden und Materialien zum Fachgebiet Sexueller Missbrauch. Ruhnmark.

Maywald, Jörg (2009):

Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für ErzieherInnen. Freiburg, Basel, Wien.

Remus, Norbert (1997):

Und wenn es ein Kollege ist? In: Kavemann, Barbara / Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen: Prävention. Eine Investition in die Zukunft. Ruhnmark.

Spoden, Christian (1996):

Jungenarbeit in Schulen als Prävention von Gewalt an Mädchen. Gutachten für die Senatsverwaltung Arbeit und Frauen. Berlin.

Strohalm e.V. (Hg.) (1996):

Auf dem Weg zur Prävention. Mobiles Team zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen. Berlin.

Weiß, Wilma (Hg.) (2003):

Philipp sucht sein Ich. Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen. Weinheim.

Wyre, Ray (1997):

Missbrauch in Institutionen. In: Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Haus am Rupenhorn (Hg.): Pädophilie – Verrat am Kind. Berlin.

Adressen Bei folgenden Stellen können Sie weitere Informationen erhalten und die Adresse einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe erfragen.

N.I.N.A. – Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

N.I.N.A. bietet Telefon-/E-Mail-Beratung an.
T (01805) 12 34 65 (14 Cent/min, Festnetz der T-Com)
mail@nina-info.de
www.nina-info.de

Sprechzeiten:

Montag » 9:00–12:00

Donnerstag » 13:00–17:00

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V.

Rungestraße 22–24
10179 Berlin
T (030) 32 29 95 00
info@bv-bff.de
www.bv-bff.de

Sprechzeiten:

Montag – Donnerstag » 10:00–14:00

Datenbank des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.hinsehen-handeln-helfen.de

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

www.beauftragte-missbrauch.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V.

Geschäftsstelle
Mendelssohnstraße 17
40233 Düsseldorf
T (0211) 87 51 40 24
info@dgfpi.de
www.dgfpi.de

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Schöneberger Straße 15
10963 Berlin
T (030) 214 80 90
info@dksb.de

Frauenhelpline Schleswig-Holstein

Telefonische Beratung für gewaltbetroffene Frauen
T (0700) 999 11 444

(6,2 Cent/min aus dem dt. Festnetz)

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag » 15:00–1:00

Samstag bis Sonntag » 10:00–1:00

Kinderschutzportal

Kontakt- und Informationsstelle zur schulischen Prävention von sexueller Gewalt
www.schulische-praevention.de

Präventionsbüro PETZE – Schulische Prävention von sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen in Schleswig-Holstein

Schulungen, Unterrichtsmaterial, Ausstellungsverleih
Dänische Straße 3–5
24103 Kiel
T (0431) 911 85
petze.kiel@t-online.de
www.petze-kiel.de

**Wir bringen
Prävention ins
Rollen**

Petze Präventionsbüro
Schleswig-Holstein

Weitere Infos unter: www.petze-kiel.de

KONZEPT ECHT FAIR!: Präventionsbüro PETZE in Kooperation mit BIG Berlin. Gefördert mit Mitteln der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin.

DIE WANDERAUSSTELLUNG

Für Grundschulen

ECHT KLASSE!

SPIELSTATIONEN
ZUM STARKSEIN

Da in den meisten Fällen sexueller Missbrauch bereits im 5. bis 10. Lebensjahr der Opfer beginnt, hat das Präventionsbüro PETZE speziell für diese Altersgruppe eine Wanderausstellung konzipiert, die SchülerInnen einen Rahmen bietet, in dem sie sich spielerisch und handlungsorientiert an 6 Spielstationen mit den wichtigen Präventionsprinzipien in einem Mitmach-Parcours auseinandersetzen können.

DIE WANDERAUSSTELLUNG

Für Förderschulen /-zentren

ECHT STARK!

MUT-MACH-STATIONEN
ZUR PRÄVENTION VON
SEXUELLEM MISSBRAUCH

Nach dem großen Erfolg von ECHT KLASSE! wurde das Konzept jetzt für Förderschulen und Förderzentren modifiziert: Die 6 Aktionsinseln von ECHT STARK! eignen sich für Mädchen und Jungen aller Altersstufen mit geistiger Behinderung und/oder Lernbehinderung. Der Mitmach-Parcours ermöglicht eine spielerische Auseinandersetzung mit den Präventionsprinzipien.

DIE NEUE WANDERAUSSTELLUNG

Für weiterführende Schulen

ECHT FAIR!

DIE INTERAKTIVE
AUSSTELLUNG ZUR
GEWALTPRÄVENTION

Alle Erfahrungen mit Gewalt haben massive Auswirkungen auf das Schulleben und den Schulerfolg von Kindern und Jugendlichen. Mobbing, Gewalt in der Schülerschaft, Abzocke und Handymissbrauch stehen neben dem Kernthema »Mädchen und Jungen als Opfer und Zeugen Häuslicher Gewalt« im Zentrum der lösungsorientierten Ausstellung, die sich ausgezeichnet für Projektwochen und Unterricht eignet.

DAS BEGLEITMATERIAL



DAS BEGLEITMATERIAL



DAS BEGLEITMATERIAL



ISBN 978-3-9809659-2-4

Petze
www.petze-kiel.de